OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153947/12/DM – 153948/3

Datum:
Linz, 10. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Enzenkirchen vom 9.8.2023, GZ: Gem-77-13/2023, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag und eine Benützungsuntersagung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Erfüllungsfrist zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Beseitigung) wird mit 12 Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 9.8.2023 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Enzenkirchen (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) einen unbedingten baupolizeilichen Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) betreffend näher umschriebene konsenslos errichtete bauliche Anlagen (Wohnhaus, Garage, Carport, Bodenplatte des ursprünglichen Gartenhauses, Aufstellpool) auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken (Spruchpunkt I.). Zudem wurde die Benützung der genannten baulichen Anlagen untersagt (Spruchpunkt II.).

2. Dagegen richtet sich die von den Bf erhobene Beschwerde, in der sie sich gegen die aufgetragene Beseitigung wenden. Hinsichtlich der Garage, welche nicht von ihnen erbaut worden sei, werde der Baubehörde ein neuer Plan vorgelegt. Zum Argument der belangten Behörde, das Wohnhaus widerspreche der Grünlandwidmung, wird vorgebracht, die belangte Behörde habe in der Niederschrift aus dem Jahr 2013 (Anmerkung LVwG: zum damaligen Baubewilligungsverfahren für den „Neubau eines Wohnhauses“) selbst bestätigt, dass das Bauvorhaben nicht im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa stehe und die Übereinstimmung des beantragten Bauvorhabens mit der Widmungskategorie Dorfgebiet bescheinigt werde. Dass im Rahmen der Bauplatzbewilligung ein behördlicher Fehler dahingehend passiert sei, dass man nicht gleichzeitig auch die Widmung an den bewilligten Bauplatz angepasst habe, liege auf der Hand.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 31.7.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer der verfahrensgegenständlichen, im Grenzkataster eingetragenen, Grundstücke Nr. bbb und Nr. eee, beide KG C__. Beide Grundstücke sind im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan teilweise als E__ und teilweise als Grünland gewidmet. Die Bf betreiben keine Land- und Forstwirtschaft.
2.1. Mit Bescheid vom 12.11.2012, GZ: Bau-401-18/2012, genehmigte die belangte Behörde auf dem Grundstück Nr. ccc (Anmerkung LVwG: heutiges

Grundstück Nr. bbb) die Errichtung einer Garage. Im baubehördlich bewilligten Einreichplan weist die südliche Außenwand der Garage zur südlichen Grundgrenze einen Abstand von 3,00 m auf. Die nördliche Außenwand wurde mit 18,50 m zur nördlichen Grundgrenze bemaßt. Zu der östlichen und westlichen Grundgrenze sind mit den Außenwänden keine Bemaßungen vorhanden. Das Ausmaß der Garage beträgt laut Einreichplan 9,0 m x 6,0 m, die Firsthöhe wurde im Schnitt mit 3,43 m bemaßt.

2.2. Entgegen des genehmigten Einreichplanes beträgt im ausgeführten Zustand der Garage der Abstand der südwestlichen Außenwand zur südlichen Grundgrenze weniger als 3,00 m (konkret: nur 0,6 m) und es erfolgte auch eine Verschiebung des Gebäudes nach Südosten. Die Gesamtlänge der Garage beträgt 10,60 m, d.h. um 1,60 m mehr als im Einreichplan.

Die Garage befindet sich innerhalb der Widmung E__.

2.3. Mit Bescheid vom 14.5.2024, GZ: Bau-401-10/2024, wurde eine Baubewilligung für den Neubau einer (verkleinerten) Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. bbb, erteilt. Die Maße (8,9 m x 6,57 m) decken sich nicht mit jenen der vom Beseitigungsauftrag erfassten Doppelgarage (siehe Pkt. 2.2.). Diese Bewilligung wurde noch nicht konsumiert, d.h. die vom Beseitigungsauftrag erfasste Doppelgarage wurde noch nicht entsprechend der nun erteilten Baubewilligung rückgebaut.

3. Mit Bescheid vom 12.7.2013, GZ: Bau-13/2013-Gr, wurde für das (neu vermessene) Grundstück Nr. bbb (Fläche 429 m^2), welches sowohl die Widmung E__ als auch die Widmung Grünland (ca. 140 m^2) aufweist, ein Bauplatz bewilligt. Der verfahrensgegenständliche Flächenwidmungsplan Nr. aaa wurde seit der Erlassung dieses Bescheides nicht geändert.

4.1. Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 21.10.2013, GZ: Bau-401-12/2013, wurde eine Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. bbb erteilt. Im bewilligten Einreichplan ist die nördliche Außenwand des Wohngebäudes mit einem Abstand von 3,01 m zur nördlichen Grundgrenze geplant. Die östliche Außenwand ist mit einem Abstand von 3,00 m zur östlichen Grundgrenze dargestellt. Zur südlichen Grundgrenze ist mit der südlichen Außenwand ein Abstand von 3,00 m bemaßt. Der Abstand der westlichen Außenwand zur östlichen Außenwand der bestehenden Garage wurde mit 2,00 m dargestellt.
4.2. Entgegen dem genehmigten Einreichplan weist die östliche Außenwand des errichteten Wohngebäudes zur östlichen Bauplatzgrenze (lediglich) einen Abstand von 2,06 m auf. Zur nördlichen Bauplatzgrenze wird mit der nördlichen Außenwand (Ziegelmauer unverputzt) ein Abstand von 3,05 m eingehalten. Der Abstand zur südlichen Grundgrenze beträgt mit der südlichen Außenwand des Wohngebäudes

an der engsten Stelle 2,97 m. Die westliche Außenwand des Wohngebäudes weist einen Abstand zur östlichen Außenwand der Garage von 2,87 m auf.

5.1. Mit Bauanzeige vom 21.9.2021 wurde der Neubau eines Carports angezeigt. Die Situierung des Bauwerks erfolgte laut Lageplan im nordwestlichen Bereich des genehmigten Wohngebäudes. Das geplante Ausmaß des Schutzdaches beträgt 7,6 m x 4,35 m. Die Firstpfette des Carports ist mit der Außenwand des Wohngebäudes verbunden. Die Holzsäulen wurden bei der Fußpfette angebracht und sind mit dem Fußboden in fester Verbindung.

5.2. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Außenabmessungen vor Ort mit denen des Einreichplanes übereinstimmen. Jedoch ist eine Verschiebung von Osten nach Westen erfolgt, da die Verschiebung des Wohngebäudes auch die des Carports betrifft.

6. Im nördlichen Bereich des Grundstücks Nr. eee – in der Widmung Grünland – befindet sich (noch) die Bodenplatte der bereits beseitigten Gartenhütte. Für diese Gartenhütte gibt es keinen Baukonsens. Die Gartenhütte samt Bodenplatte wurde vor dem Jahr 2013 errichtet. Für die fachgerechte Errichtung eines Fundaments (Bodenplatte) sind wesentliche bautechnische Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich der frostsicheren und fachtechnischen Ausgestaltung, erforderlich.

7. Der Aufstellpool (mit Stahlaußenwand) befindet sich im östlichen Bereich des Grundstücks Nr. eee in der Widmung Grünland. Der Pool weist einen Durchmesser von ca. 4,60 m auf, die Wassertiefe beträgt ca. 1,00 m (Wasserfläche ca. 32,16 m^2). Der Aufstellpool wurde ebenfalls nach dem Jahr 2013 errichtet.

8. Zur näheren Veranschaulichung und Situierung der gegenständlichen Bauten wird auf das von der belangten Behörde eingeholte bautechnische Gutachten vom 27.1.2023 samt Fotodokumentation und Auszügen aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) verwiesen (siehe Behördenakt, ON 2).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt (hier insbesondere in das bautechnische Gutachten vom 27.1.2023, Behördenakt ON 2), das offene Grundbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.7.2024. Weiters wurde bei der belangten Behörde am 1.10.2024 nachgefragt, ob die Doppelgarage bereits entsprechend der erteilten Baubewilligung vom 14.5.2024 rückgebaut wurde, was verneint wurde (Aktenvermerk vom 1.10.2024, Gerichtsakt ON 9). Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039).

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für anzeigepflichte Bauvorhaben (siehe § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994).

Für baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlagen gilt § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994. Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist, wenn eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223, und VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082). Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0054; VwGH 31.7.2006, 2005/05/0240; VwGH 22.11.2005/2003/05/0130).

3. Sowohl beim Wohnhaus als auch bei der Garage handelt es sich um Gebäude (und daher um bauliche Anlagen). Für Gebäude muss seit jeher, d.h. seit der Oö. BauO 1875, ein Baukonsens erwirkt werden. Für das Wohnhaus und die Garage bestand daher sowohl im Errichtungs- bzw. besteht im Entscheidungszeitpunkt eine Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

Die Errichtung des (im gegenständlichen Fall angebauten) Schutzdaches mit einer bebauten Fläche von rund 33 m^2 ist sowohl im Errichtungszeitpunkt im Jahr 2021 als auch im Entscheidungszeitpunkt anzeigepflichtig gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994.

4. Das Baubewilligungs- bzw. Bauanzeigeverfahren ist ein Projekt-genehmigungsverfahren. Dies bedeutet, dass sich die Baubewilligung (bzw. die zur Kenntnis genommene Bauanzeige) auf ein konkret eingereichtes Bauprojekt bezieht, wobei davon auch die jeweils bewilligte Lage dieses Projektes umfasst ist. Für jedes Verrücken eines Bauvorhabens bedarf es daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer neuerlichen Baubewilligung (vgl. etwa VwGH 8.4.2014, 2013/05/0195). Wird hingegen eine bauliche Anlage errichtet, die in ihrer tatsächlichen Situierung von der erteilten Baubewilligung abweicht, ist von einem rechtlichen „aliud“ auszugehen (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025 mwN).

Das verfahrensgegenständliche Wohnhaus samt angebautem und daher nicht trennbarem Carport sowie die verfahrensgegenständliche Garage wurden allesamt gegenüber der erteilten Baubewilligung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige in ihrer Lage verändert errichtet. Durch diese Lageverschiebung der Gebäude bzw. des Carports gegenüber dem genehmigten Plan liegt ein „aliud“ und somit eine konsenslose bauliche Anlage vor. Verfahrensgegenständlich wurden sowohl das Wohnhaus als auch der angebaute Carport teilweise in den als Grünland gewidmeten Teil des Grundstücks Nr. bbb, KG C__, gebaut. Die Garage wurde hingegen zur Gänze im als E__ gewidmeten Teil des Grundstücks Nr. bbb, KG C__, errichtet.

5. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde bezüglich der Garage zusammengefasst vor, die Garage würde entsprechend den Vorgaben der Oö. BauO 1994 entsprechend korrigiert, ein neuer Plan erstellt und der belangten Behörde vorgelegt werden. Dies ist mittlerweile auch geschehen. Mit Bescheid vom 14.5.2024, GZ: Bau-401-10/2024, wurde der Neubau einer (gegenüber der vom Beseitigungsauftrag erfassten verkleinerten) Doppelgarage baubehördlich bewilligt. Ein dementsprechender Rückbau in der Natur und damit eine Realisierung dieser Baubewilligung liegt bis dato nicht vor. Die vom Landesverwaltungsgericht zu beurteilende Sach- und auch Rechtslage hat sich durch die erteilte Baubewilligung vom 14.5.2024 daher nicht geändert.

Die belangte Behörde argumentiert, zwar nicht im angefochtenen Bescheid, aber in der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht, dass die vom Beseitigungsauftrag erfasste Garage der Bestimmung des § 42 Oö. BauTG 2013 widerspreche und daher nachträglich keiner Baubewilligung zugeführt werden könne. Gemäß § 42 leg.cit. dürfen Nebengebäude die Bebauung des Bauplatzes oder des zu bebauenden Grundstücks mit dem Hauptgebäude nicht hindern. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, darf das Ausmaß der mit Nebengebäuden bebauten Fläche des Bauplatzes oder des zu bebauenden Grundstücks 10 % dessen Gesamtfläche nicht übersteigen und – wenn die Hauptbebauung Wohnzwecken dient – insgesamt höchstens 100 m² betragen; dies gilt nicht für Garagen für Stellplätze gemäß § 43.

Der verfahrensgegenständliche Bauplatz ist 429 m^2 groß, 10 % davon also 42,9 m^2. Die gegenständliche, vom Beseitigungsauftrag umfasste Garage weist jedoch eine Fläche von 71,126 m^2 (6,71 m x 10,6, m) auf. Auch wenn man die Fläche eines Pflichtstellplatzes (siehe § 15 Abs. 2 Z 1 Oö. Bautechnik-verordnung 2013 iVm OIB-Richtlinie 4, Pkt. 2.10.4, Tabelle 2) abzieht, ist die 10 % Regelung betreffend Nebengebäude überschritten und ist die Doppelgarage daher in dieser Größe wegen Widerspruchs zu § 42 Oö. BauTG 2013 nicht genehmigungsfähig, weshalb die belangte Behörde zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erlassen hat.

6. Zum Beseitigungsauftrag ihres Wohnhauses bringen die Bf im Rahmen der Beschwerde vor, die belangte Behörde habe in ihrer Niederschrift zur Bauverhandlung aus dem Jahr 2013 selbst bestätigt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Flächenwidmungsplans Nr. aaa stehe und die Übereinstimmung des beantragten Bauvorhabens mit der Widmungskategorie Dorfgebiet übereinstimme. Es liege auf der Hand, dass im Rahmen der Bauplatzbewilligung ein behördlicher Fehler dahingehend passiert sei, dass man nicht gleichzeitig auch die Widmung an den bewilligten Bauplatz angepasst habe.

Dazu ist festzuhalten, dass es an den Bf selbst gelegen wäre, ihr Bauvorhaben (Wohnhaus samt angebautem Carport) plangemäß entsprechend der rechtskräftigen Baubewilligung auszuführen. Denn selbst eine (allenfalls) rechtswidrige, aber rechtskräftige Baubewilligung hätte einen Baukonsens dargestellt, auf den sich die Bf stützen hätten können. Allerdings steht fest, dass das Wohnhaus mit angebautem Carport anders situiert gebaut wurde als ursprünglich bewilligt (somit ein „aliud“ vorliegt) und beide baulichen Anlagen teilweise auf der als Grünland gewidmeten Fläche des Grundstücks Nr. bbb, KG C__, errichtet wurden, was einer (nun neu zu beurteilenden) nachträglichen Bewilligung entgegensteht.

7. Das gegenständliche Grundstück Nr. bbb, KG C__, ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan sowohl als E__ als auch als Grünland gewidmet. Im

Grünland dürfen gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Die Bf betreiben keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt.

Für das Wohnhaus samt angebautem Carport gibt es keinen Baukonsens. Der Errichtung dieser baulichen Anlagen steht die Widmung „Grünland“ des Grundstücks Nr. bbb, KG C__, auf der das Wohnhaus sowie das Carport jeweils teilweise errichtet wurden, entgegen. Eine nachträgliche Bewilligung für das Wohnhaus mit angebautem Carport ist daher nicht möglich. Die belangte Behörde hat daher hinsichtlich des Wohnhauses samt angebautem Carport zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt.

8. Der Umstand, dass ein Aufstellpool mit einer Tiefe von ca. 1,00 m und einer Wasserfläche von ca. 32,16 m^2 nach der Oö. BauO 1994 bewilligungs- und anzeigefrei ist, ändert nichts daran, dass mit diesem Bauwerk [fachliche Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie für Bautechnik vom 25.3.2024, Gerichtsakt, Beilage ./A zur Niederschrift vom 31.7.2024, ON 8] die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind (siehe § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Gegenständlich geht es um einen im Errichtungs- und Entscheidungszeitpunkt bestehenden Widerspruch zur Flächenwidmung (Grünland).

9. Die Ausführungen zu Punkt 8. gelten auch für die Bodenplatte (der bereits beseitigten Gartenhütte). Es handelt sich dabei um eine bauliche Anlage, mit der, auch wenn sie bewilligungs- und anzeigefrei ist, die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind (siehe § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Gegenständlich geht es um einen im Errichtungs- und Entscheidungszeitpunkt bestehenden Widerspruch zur Flächenwidmung (Grünland).

10. Die Erfüllungsfrist für den Beseitigungsauftrag wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neu festgelegt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Bf zu laufen beginnt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls auch angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Die einzelfallbezogene Anwendung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter